



Standort Mühlendorf  
Jahnstr. 14  
Tel. 02352/24334  
Fax 02352/21460

# Städtische Gemeinschaftsgrundschule

**Altena (Primarstufe)**  
**58762 Altena (Westf.)**

Internet: [www.grundschule-altena.de](http://www.grundschule-altena.de)  
E-Mail: [mail@grundschule-altena.de](mailto:mail@grundschule-altena.de)

Standort Dahle  
Westerfelder Str. 26  
Tel. 02352/71222  
Fax 02352/71547



18.12.2024

Liebe Eltern,

gemäß Schulgesetz des Landes NRW besteht für Ihr Kind die Pflicht, die Schule regelmäßig zu besuchen. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über geltende Regelungen zur Einhaltung der Schulpflicht Ihres Kindes informieren.

## 1. Fehlen des Kindes

Grundsätzlich ist die Schule über jegliches Fehlen Ihres Kindes umgehend, möglichst bis zum Unterrichtsbeginn, über den Messenger-Dienst „SchoolFox“ zu informieren.

Nur in Ausnahmefällen ist eine telefonische Entschuldigung möglich.

Wenn Ihr Kind die OGS oder die 8-bis-1-Betreuung besucht, dann melden Sie es auch dort über „SchoolFox“ ab.

Wenn Ihr Kind drei Tage oder mehr gefehlt hat und die Schule wieder besucht, dann geben Sie ihm für die Fehltag bitte eine schriftliche Entschuldigung mit.

## 2. Fehlen aus Krankheitsgründen

Hat Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (Scharlach, Röteln, Windpocken, Mumps etc.), informieren Sie bitte umgehend die Schule. Wir werden dann entsprechende Maßnahmen einleiten, um z.B. schwangere Frauen zu informieren und damit auch zu schützen.

Schicken Sie bitte keine ernsthaft erkrankten Kinder in die Schule.

## 3. Fehlen vor und nach den Ferien

Sollte Ihr Kind am letzten Schultag vor den Ferien oder am ersten Tag nach den Ferien fehlen, dann entschuldigen Sie es auf jeden Fall schriftlich. Die schriftliche Entschuldigung ist direkt am Fehltag vorzulegen. Sollte Ihr Kind unentschuldigt fehlen, dann gehen wir von einer verbotenen Verlängerung der Ferien aus und leiten ein Bußgeldverfahren gegen Sie ein.

## 4. Unentschuldigtes Fehlen

Sollte Ihr Kind unentschuldigt fehlen, wird die Schule sich zunächst förmlich an Sie wenden. Sollte dies erfolglos sein, müssen weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden, z.B. die Beantragung der zwangsweisen Zuführung Ihres Kindes durch die Ordnungsbehörden oder ein Bußgeldverfahren.

## 5. Beurlaubung während der Schulzeit

Die Beurlaubung während der Schulzeit kann in dringenden Fällen unter der Angabe von Gründen mindestens 1 Woche vorher schriftlich für einen Tag bei der Klassenleitung und bei mehr als einem Tag bei der Schulleitung beantragt werden.

## 6. Beurlaubung vor und nach den Ferien

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf keine Beurlaubung genehmigt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung. Eine Ausnahme liegt nachweislich nur dann vor, wenn die Beurlaubung nicht den Zweck der Verlängerung der Schulferien hat. Ebenso können wirtschaftliche Gründe (z.B. günstigere Flug- oder Fährangebote, Hoteltarife etc.) nicht berücksichtigt werden. Sollte es kurzfristig zu einer Verschiebung des Fluges durch die Fluggesellschaft kommen, legen Sie bitte die Nachweise (Originalbuchung und Info zur Verschiebung durch die Fluggesellschaft) vor. Sollte Ihr Kind im Urlaub erkranken und die Rückreise nicht zum geplanten Zeitpunkt stattfinden können, legen Sie bitte einen ärztlichen Beleg sowie die Originalbuchung und die Änderungsbuchung des Fluges bei Auslandsaufenthalten vor.

## 7. Beurlaubung wegen religiöser Feiertage

Soll Ihr Kind wegen eines religiösen Feiertages nicht am Unterricht teilnehmen, so ist dies der Klassenlehrkraft mindestens eine Woche vorher über „SchoolFox“ mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so gilt das Unterrichtsversäumnis als unentschuldigtes Fehlen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dipl.-Päd. W. Wilbers, Rektor